

Studienordnung (Satzung) für den Online-Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz) vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 20. Januar 2010 die folgende Satzung erlassen:

Erster Abschnitt: Spezifische Regeln zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft und der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel Ziel, Aufbau und Inhalt eines Online-Studiums der Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel zum Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2 Studienziel und Studium

(1) Ziel des Online-Studiums der Betriebswirtschaft am Fachbereich Wirtschaft ist die Heranbildung von Führungskräften für wirtschaftliche und administrative Aufgabenbereiche. Die Absolventinnen und Absolventen sollen durch Kenntnis und Beherrschung des betriebswirtschaftlichen Instrumentariums in der Lage sein, selbständig und verantwortungsvoll praktische betriebswirtschaftliche Probleme zu lösen. Im Rahmen des Studiums kann nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Studienordnung mit dem Bachelor-Grad ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden, der wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen beinhaltet.

(2) Die Übernahme betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben erfordert neben dem Fachwissen auch Führungswissen und Führungstechniken sowie Reife, Sicherheit, Entscheidungsfreude und Verantwortungsbewusstsein. Dementsprechend ist das Studium zum Bachelor of Arts zur Erreichung der erforderlichen Handlungskompetenz auch auf den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage sowie auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.

§ 3 Studieninhalte

Die Inhalte des Online-Studiums zum Bachelor of Arts ergeben sich gemäß Anlage 1 zu dieser Studienordnung.

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Regelungen

I. Studium

§ 4 Studium

Die für die Module vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen sind für den vollen Studienerfolg selbständig vor- und nachzubereiten.

II. Lehrveranstaltungen

§ 5 Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen

(1) Veranstaltungsarten sind:

- a) Online-Lehre: selbständige Bearbeitung Internet gestützter Lehrmodule mit Betreuung durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten,
- b) Chat o.ä.: Internet gestützter Dialog zwischen den Teilnehmern mit Betreuung durch eine Dozentin oder einen Dozenten,
- c) Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache,
- d) Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprache,
- e) Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- f) Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
- g) Projekt: Bearbeitung praktischer Fragestellungen in Gruppen an der Hochschule mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer,
- h) Berufspraktischer Studienteil: Praktische Tätigkeiten in einem Betrieb mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer,
- i) Exkursion: Studienfahrt mit Begleitung zur Vertiefung des Stoffes durch Einblicke in die Praxis.

(2) Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen dargestellt. Der Anteil der Module am zeitlichen Gesamtumfang und ihre Zuordnung zu den einzelnen Studienhalbjahren sind im jeweiligen Regelstudienplan (Anlage 1 dieser Ordnung) festgelegt.

§ 6 Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen

(1) Eine Studierende bzw. ein Studierender darf an einer Veranstaltung nur teilnehmen, wenn sie bzw. er das entsprechende Modul gemäß Studienordnung belegt hat.

(2) Melden sich in einem Pflichtmodul, das als Präsenzseminar oder -übung durchgeführt wird, mehr als 20 Teilnehmer, sollten Parallelveranstaltungen eingerichtet werden. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind im Rahmen vorhandener Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben. Diese Regelung gilt nicht für Wahlpflichtmodule.

(3) Kann der Veranstaltungsbedarf für die nach Absatz 2 einzurichtenden Parallelveranstaltungen nicht ausgeglichen werden, kann der Konvent für die betreffende Lehrveranstaltung die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränken. Dabei sind Studierende höherer Semester bevorzugt zu behandeln; sofern mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als verfügbare Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

III. Berufspraktischer Teil

§ 7 Ziel des berufspraktischen Studienteils

Ziele der berufspraktischen Tätigkeit sind die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse auf betriebliche Problemstellungen und/oder der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse sowie das fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld.

§ 8 Zeitpunkt und Dauer des berufspraktischen Studienteils

(1) In das Bachelor-Programm ist ein berufspraktischer Studienteil eingeordnet. Der berufspraktische Studienteil soll in der Regel ab dem fünften Studienhalbjahr absolviert werden.

(2) Die Dauer des berufspraktischen Studienteils muss insgesamt 12 Wochen betragen. Eine zeitliche Teilung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Über die Ausnahme entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft.

§ 9 Ort und Inhalt des berufspraktischen Studienteils

(1) Der berufspraktische Studienteil ist in einem Betrieb im weitesten Sinne abzuleisten.

(2) Der Betrieb soll gewährleisten, dass betriebswirtschaftliche Fragestellungen bearbeitet werden. Die Aufgaben des berufspraktischen Studienteils müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in sinnvollem Bezug zu den Studieninhalten stehen.

(3) Der Aufgabenbereich des berufspraktischen Studienteils soll Anknüpfungspunkt für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis sein.

§ 10 Anmeldung, Anerkennung, Betreuung des berufspraktischen Studienteils und Berichte über den berufspraktischen Studienteil

(1) Ein(e) Studierende(r) meldet den berufspraktischen Studienteil vor Antritt beim Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft an. Das Praktikantenamt entscheidet über die Anerkennung der Praktikantenstelle.

(2) Über den berufspraktischen Studienteil ist von der/dem Studierenden ein Bericht anzufertigen. Es soll damit nicht nur Auskunft über die Tätigkeiten gegeben werden. Die/der Studierende soll vielmehr über das Zusammenspiel der Lehrinhalte an der Hochschule mit den Inhalten des berufspraktischen Studienteils reflektieren. Die Erstellung dieses Berichtes wird von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers betreut. Der Bericht ist in einfacher Ausfertigung spätestens vier Wochen nach Abschluss des berufspraktischen Studienteils im Praktikantenamt vorzulegen.

(3) Dieser Bericht ist Grundlage für die Entscheidung der betreuenden Lehrkraft, ob die Studienleistung erfolgreich erbracht wurde.

§ 11 Praktikantenamt

(1) Die Organisation des berufspraktischen Studienteils erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft. Es wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes wird vom Konvent des Fachbereichs Wirtschaft für drei Jahre gewählt. Das Praktikantenamt erlässt Richtlinien zur Durchführung des berufspraktischen Studienteils.

(2) Die Studierenden suchen sich selbständig eine Praktikantenstelle. Sie werden dabei durch das Praktikantenamt unterstützt. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praktikantenstelle durch die Fachhochschule Kiel besteht nicht.

IV. Allgemeine Vorschriften

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 ein Studium in dem online Studiengang Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Wirtschaft
Kiel, den 27. April 2010

Prof. Dr. D. Frosch-Wilke
- Der Dekan -

Anlage 1 zur Studienordnung (Regelstudienplan): Module nach Studienhalbjahren (B.A.)

Modul	Präsenz in Stunden (mindestens)	Studienhalbjahr						Teilsomme SWS	ECTS
		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre							B e r u f s p r a k t i s c h e r T e i l u n d T h e s i s	16	20
Einführung in die ABWL	4 h	4							5
Marketing und empirische Sozialforschung	4 h		4						5
Logistik	4 h			4					5
Soft Skills	4 h	4							5
Rechnungswesen/Steuerlehre								16	20
Rechnungswesen I	4 h	4							5
Rechnungswesen II	4 h		4						5
Kosten- und Erlösrechnung	4 h		4						5
Steuerlehre	4 h			4					5
Investition/Finanzierung								8	10
Investition	4 h			4					5
Finanzierung	4 h				4				5
Unternehmensführung								24	30
E-Business Management	4 h			4					5
Strategisches Management und Marketing	4 h				4				5
Controlling	4 h				4				5
Personalwirtschaft	4 h				4				5
Unternehmensplanspiel	4 h				4				5
Unternehmenspolitisches Projekt	4 h					4			5
Volkswirtschaftslehre							8	10	
Volkswirtschaftslehre I	4 h	4						5	
Volkswirtschaftslehre II	4 h		4					5	
Mathematik/Statistik							8	10	
Wirtschaftsmathematik	4 h	4						5	
Statistik	4 h		4					5	
Recht							8	10	
Wirtschaftsrecht I	4 h		4					5	
Wirtschaftsrecht II	4 h					4		5	

Modul	Präsenz in Stunden (mindestens)	Studienhalbjahr						Teilsomme SWS	ECTS
		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Wirtschaftsinformatik								8	10
Wirtschaftsinformatik I	4 h			4					5
Wirtschaftsinformatik II	4 h				4				5
Integrationsfächer								16	20
Business English	4 h	4							5
Projektmanagement	4 h			4					5
Prozessmanagement	4 h					4			5
Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung	4 h					4			5
Wahlpflichtmodule W-BA I								8	10
Wahlpflichtmodul 1 der Gruppe W-BA I (gem. Anlage 2)	4 h					4			5
Wahlpflichtmodul 2 der Gruppe W-BA I (gem. Anlage 2)	4 h					4			5
Summe Pflicht/Wahlpflicht		24	24	24	24	24		120	150
Berufspraktischer Studienteil									15
Bachelor-Thesis									10
Kolloquium									5
Summe ECTS		30	30	30	30	30	30		180

Anlage 2 zur Studienordnung: Wahlpflichtmodule Gruppe W-BA I im Bachelorprogramm

Die/der Studierende hat Wahlpflichtmodule der Gruppe W-BA I im Bachelorprogramm im Wert von 10 ECTS-Punkten zu belegen.

Dabei kann sie/er am Fachbereich Wirtschaft aus dem Katalog der Angebote an Bachelor-Wahlpflichtmodulen W-BA I wählen, den das Dekanat des Fachbereiches zu jedem Semester festlegt und über den es in geeigneter Form informiert.